

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. April 1903.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Geflügelcholera betreffend; die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1903.)

Die Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 53) bis zum 1. Oktober 1903 verlängert.

Karlsruhe, den 26. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 30. März 1903.)

Die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend.

Auf Grund der §§ 30 Absatz 3 und 47 Absatz 2 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse derjenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, nicht unterstehen, nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinde (der Bürgerausschuß) versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderat dazu bestimmten Orte.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903.

§ 2.

Zu der Gemeindeversammlung (der Versammlung des Bürgerausschusses) werden die Mitglieder wenigstens vier Tage zuvor persönlich unter Benachrichtigung von der Tagesordnung eingeladen.

Außerdem werden Tag und Stunde der Gemeindeversammlung (der Versammlung des Bürgerausschusses) wenigstens vier Tage zuvor unter Bezeichnung der Tagesordnung mittelst Anschlag an der Verkündigungstafel der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Das mit der Beurkundung der Einladung, welche dem Einzuladenden selbst, oder einem seiner Hausgenossen zu eröffnen ist, versehene Verzeichnis der Mitglieder der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) bildet einen Bestandteil des Protokolls (§ 22).

Durch Beschluß des Gemeinderats kann in dringenden Fällen die in Absatz 1 und 2 festgesetzte Frist abgekürzt werden.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) kann ferner allgemein angeordnet werden, daß die Einladung zu der Gemeindeversammlung (zur Versammlung des Bürgerausschusses) außer durch Umhagen und Anschlag noch durch Ausschellen, durch Glockenzeichen oder durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern erfolge und daß Bürger und stimmberechtigte Einwohner, welche in einer größeren Entfernung als drei Kilometer von dem Gemeindehaus wohnen, einen näher wohnenden Bevollmächtigten aufstellen, welcher zur Entgegennahme der persönlichen Einladungen geeignet und bereit ist, ansonst die Einladung für sie durch Anschlag an der Verkündigungstafel als ausreichend vollzogen gilt.

Solche Anordnungen sind in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und in dem am Schlusse des vorstehenden Absatzes erwähnten Fall den beteiligten Personen besonders zu eröffnen. Dem Bezirksamt ist jeweils Abschrift der gefaßten Beschlüsse mit der Beurkundung über ihre Befanntgabe vorzulegen.

Für die Einladung der stimmberechtigten Bürger in den Fällen des § 42 der Gemeindeordnung sind diese Vorschriften ebenfalls maßgebend.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindevahlen behält es bei den in der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XXXII Seite 426) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

§ 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner, und in der Versammlung des Bürgerausschusses mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§ 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz. Zu seiner Seite nehmen die Gemeinderäte ihre Sitze.

Auch den zur Verhandlung etwa beigezogenen Beamten der Gemeinde und Sachverständigen, sowie dem Protokollführer und den Urkundspersonen (§ 5) werden besondere Sitze angewiesen.

Alle übrigen Mitglieder der Versammlung nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Der Zuhörerraum soll von dem Raum, den die Versammlung einnimmt, in bemerkbarer Weise getrennt sein.

§ 5.

Sogleich nach Eröffnung der Sitzung bezieht der Gemeinderat zur Beurkundung der Protokolle zwei Mitglieder aus der Mitte der Versammlung, jedoch mit Ausschluß der Gemeinderäte und des Gemeindevorstandes.

§ 6.

Der Bürgermeister überwacht die Beobachtung der Geschäftsordnung.

II. Beratung in der Versammlung.

§ 7.

Nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände kommen zur Verhandlung.

§ 8.

Die Beratung wird, soweit nicht § 76 Absatz 4 der Gemeindevorstandsverordnung eine Ausnahme bestimmt, durch einen Vortrag des Bürgermeisters über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand eingeleitet. Der Bürgermeister kann die Vortragserstattung über einen einzelnen Gegenstand einem Gemeinderat überlassen, auch Sachverständige und in Rechnungsangelegenheiten den Gemeindevorstand zur Auskunftserteilung beziehen. Nach erstattetem Vortrag eröffnet der Bürgermeister die Beratung.

§ 9.

Wer über die Sache sprechen will, meldet sich durch Aufstehen oder, wo die Anwesenden nicht sitzen, durch Emporhalten der Hand zum Wort, das von dem Bürgermeister nach der Reihe der Anmeldungen erteilt wird.

§ 10.

Niemand darf sprechen, ohne dazu aufgerufen zu sein. Jeder, der Bürgermeister ausgenommen, muß beim Sprechen stehen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Fall des Ordnungsrufs (§ 26), sowie des Rufs zur Sache, welcher dem Bürgermeister zusteht, wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift.

§ 11.

Alle persönlichen Ausfälle, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

§ 12.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung (des Bürgerausschusses) kann allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Bürgermeister

vor der Begründung schriftlich übergeben werden und, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sein müssen.

§ 13.

Ein Mitglied darf mehr als zweimal über denselben Gegenstand nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Versammlung sprechen.

§ 14.

Der Bürgermeister hat das Recht, das Wort zu nehmen, so oft ihm der Verlauf der Beratung dazu Veranlassung gibt, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. Die gleiche Befugnis steht dem gemäß § 8 mit der Vortragserrichtung über den Gegenstand der Beratung beauftragten Mitglied des Gemeinderats und dem Berichterstatter der Kommission für die Rechnungsabhör (§ 76 G.N.V.) zu.

§ 15.

Die Versammlung kann jederzeit beschließen, eine angefangene Beratung zu unterbrechen und den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Gemeinderat oder im Falle des § 76 G.N.V. an die Kommission zurückzuweisen.

§ 16.

Wenn sich kein Sprecher mehr meldet oder die Versammlung beschließt, daß niemand mehr gehört werden soll, schließt der Bürgermeister die Beratung, sofern er sich nicht gemäß § 14 veranlaßt sieht, nochmals das Wort zu ergreifen, in welchem Falle die Beratung ihren Fortgang nimmt.

§ 17.

Die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wird vom Bürgermeister festgesetzt; es kann jedoch jedes Mitglied die Entscheidung der Versammlung über die Fragestellung veranlassen und hierzu das Wort begehren.

Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Gemeinderats erhalten haben.

§ 18.

Die Abstimmung geschieht entweder auf Namensaufruf durch Beantwortung der gestellten Frage mit „ja“ oder „nein“ oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wobei nur das Aufstehen als Zustimmung zu gelten hat.

Namentliche Abstimmung hat stattzufinden:

1. Bei Beschlüssen über den Gemeindevoranschlag und in Gemeinden von über 4000 Einwohnern über die Verbessehung der Gemeindevoranschlag,

2. bei Beschlüssen, zu deren Ausführung nach § 172d der Gemeindeordnung staatliche Genehmigung erforderlich ist,
3. in einzelnen Fällen auf Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde,
4. auf Anordnung des Bürgermeisters, sobald er dieselbe für angemessen erachtet,
5. auf mündlich oder schriftlich zu stellendes Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Versammlung.

In allen anderen Fällen wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, jedoch hat der Bürgermeister vor der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand die ausdrückliche Anfrage zu stellen, ob namentliche Abstimmung beantragt werde. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oben unter Ziffer 5 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Ist die Abstimmung keine namentliche, so muß das Ergebnis derselben im Zweifelsfalle durch Gegenprobe festgestellt werden.

Geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmezetteln ist nicht statthaft.

§ 19.

Bei der namentlichen Abstimmung soll der Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden; dem Vorsitzenden oder dem Mehrheitsbeschluß der Versammlung bleibt eine Anordnung darüber vorbehalten, daß die Mitglieder des Gemeinderats zuerst abstimmen sollen.

Die für den Namensaufruf bereit zu haltende Abstimmungsliste ist hiernach einzurichten.

Bei Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben wird das Ergebnis lediglich in dem Protokoll (§ 22 dieser Verordnung) festgestellt; über die namentliche Abstimmung ist von dem Protokollführer unter Aufsicht der beiden Urkundspersonen eine namentliche Abstimmungsliste mit Stimmenaufzeichnung in der Art zu führen, daß das Abstimmungsergebnis entweder zu jedem Namen vermerkt oder unter Vermerkung lediglich der Stimmgabe in der namentlichen Liste die Zahl der für und gegen die ausgesetzte Frage abgegebenen Stimmen im Protokoll durch Striche bezeichnet wird.

Die Abstimmungsliste mit Stimmenaufzeichnung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung „für“ oder „gegen“ zu Protokoll vermerkt werde und zwar ohne Angabe von Gründen.

§ 20.

Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von dem Bürgermeister der Versammlung sofort verkündet.

III. Protokollierung der Verhandlungen.

§ 21.

Das Protokoll wird von dem Ratsschreiber geführt. Über jeden einzelnen Gegenstand der Tagesordnung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§ 22.

Das Protokoll enthält:

1. Tag, Ort und Veranlassung der Versammlung,
2. die Angabe über die Art der Einladung der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner (der Mitglieder des Bürgerausschusses) zur Versammlung,
3. die Gesamtzahl der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner (der Mitglieder des Bürgerausschusses), sowie die Zahl der Anwesenden,
4. eine Darstellung des Verlaufs der Beratung, die in derselben gestellten Anträge, die Art und das Ergebnis der Abstimmung über die von dem Gemeinderat (§ 17 Absatz 2) angenommenen Anträge,
5. die Art und das Ergebnis der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand,
6. den hiernach (Ziffer 5) gefaßten Beschluß und die Beurkundung, daß das Ergebnis der Abstimmung der Versammlung verkündet worden ist,
7. die Schlußbeurkundung des Protokolls nach Vorschrift des § 23.

§ 23.

Am Schluß der Verhandlung wird das Protokoll vom Bürgermeister, den beiden Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den Gemeindebürgern und stimmberechtigten Einwohnern (den Mitgliedern des Bürgerausschusses) steht das Protokoll zur Einsicht offen.

§ 24.

Alle Protokolle werden vom Ratschreiber alsbald nach der Versammlung ununterbrochen nacheinander unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Ein solcher Eintrag enthält eine vollständige, vom Bürgermeister und Ratschreiber beglaubigte Abschrift des Protokolls. Die Ordnungszahl des Eintrags ist der Urschrift beizusetzen. Die Protokolle, sofern sie nicht zur Gemeinderechnung oder zu Spezialakten genommen werden, sind gesammelt in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

IV. Polizei in der Versammlung.

§ 25.

Der Bürgermeister übt die Polizei in der Versammlung.

§ 26.

Wer sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt, oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung (§ 11) oder in anderer Weise stört, wird vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch den Bürgermeister aus der Versammlung fortgewiesen werden.

§ 27.

Wer von den Zuhörern die Beratung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen und wird, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet, durch das Polizeipersonal weggeführt.

Nach Umständen kann der Bürgermeister auf Grund des § 32 des Polizeistrafgesetzbuches auf eine auf der Stelle zu vollziehende Haftstrafe bis zu 24 Stunden erkennen. Wird eine solche Strafe erkannt, so ist der Tatbestand und die bürgermeisteramtliche Anordnung in dem Protokoll zu vermerken.

§ 28.

Gelingt es dem Bürgermeister nicht, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsort sogleich zu entfernen haben.

Von einem solchen Vorgang ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter und ebenso dem Staatsverwaltungsbeamten zu, wenn dieser aus gesetzlicher Veranlassung der Versammlung anwohnt und den Vorsitz übernimmt.

§ 30.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 16. November 1832, die öffentlichen Verordnungen zu Gemeindeversammlungen betreffend (Regierungsblatt 1832 Nr. LXI:1 Seite 502), vom 29. Dezember 1870, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. IV Seite 27) und vom 18. Juli 1890, die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses und zu Gemeindeversammlungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Nr. XXXII Seite 487), aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schentel.

Vdt. Schmidt.

